

.....

Schutzkonzept für kirchliche Feiern auf dem Gebiet Stansstad – Obbürgen - Kehrsiten Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste

- Erlassen von der Schweizerischen Bischofskonferenz am 25. Mai 2020; Weisung Bistum Chur vom 26. Mai 2020
- angepasst auf den Seelsorgeraum Stansstad, Obbürgen und Kehrsiten am 25. Mai 2020¹
- Es erlangt Gültigkeit ab dem vom Bundesrat zugelassenen Zeitpunkt, ab 28. Mai 2020

1. Vor dem Gottesdienst

- a) Die Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso vorhandene sanitäre Anlagen.
- b) Die Weihwasserbecken bleiben bis auf weiteres leer. Anstelle werden kleine Weihwasserflaschen abgegeben².
- c) An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- d) Die Haupt- bzw. Ausgangstür zur Kirche wird nur von der beauftragten Person der Pfarrei geöffnet. Die Pendeltür im Innern der Kirche steht offen, ebenso während der liturgischen Handlung. Wird keine beauftragte Person bestimmt, so wird die Haupteingangstür 15 Minuten vor Gottesdienstbeginn geöffnet. Ansonsten bleibt die Tür verschlossen. Seitentüren sind zu schliessen. Der Sakristan schliesst nach Beginn die Haupteingangstür. Alle Türen müssen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- e) Der Zugang zur Empore wird abgesperrt; sie ist nur für den Organisten/die Organistin (+ Kantoren) betretbar. Bis auf Weiteres wird auf Kirchenchor und weiteren Instrumentalisten verzichtet.
- f) Die Gläubigen treten bei den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren ein. Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Wir appellieren hier an die eigene Vernunft und Verantwortlichkeit, diese Regeln einzuhalten.
- g) Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel.
- h) Der Zugang zum Gotteshaus ist auf maximal einen Drittel seiner ordentlichen Besucherkapazität begrenzt. Die Einhaltung des vom BAG empfohlenen Abstands (2 Meter) wird durch Sitzplatzmarkierungen sichergestellt.
- i) Um zu vermeiden, dass bei gut besuchten Gottesdiensten Gläubige vor dem Gotteshaus abgewiesen werden müssen, werden Anmeldeverfahren mit Platzreservierungen durchgeführt. Sollten Gläubige keinen Einlass erhalten, so wird ihnen geraten, auf einen anderen Gottesdienst auszuweichen (Gottesdienst an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit, allenfalls während der Woche).

¹ Die Weisung vom 19. April 2020 für das Pfarreigebiet Stansstad-Obbürgen-Kehrsiten wird aufgehoben.

² Gilt für Stansstad und Kehrsiten. Für Obbürgen besteht die Möglichkeit, dass das Weihwasser abgefüllt werden kann.

2. Während des Gottesdienstes

- a) Die Gläubigen nehmen nur an den gekennzeichneten Orten Platz. Auf dem Platz befindet sich jeweils ein Merkblatt. Ihre Plätze sind gegenüber den Plätzen der vorderen oder hinteren freien Reihe versetzt. Paare und Familien werden nicht getrennt.
- b) Auf Einsatz Kirchenchor und Instrumentalisten wird bis auf weiteres verzichtet. Die Kirchengesangbücher werden entfernt. Falls nötig werden Liedblätter kopiert und diese werden nach dem Gottesdienst eingesammelt. Der Gemeindegesang wird reduziert.
- c) Der Vorsteher des Gottesdienstes übt sein Amt mit Sakristan, und einem (falls nötig) Lektor/in, sofern beim Altar genügend Freiraum vorhanden ist, aus. Sie sind (falls nötig) zu instruieren. Ministranten und Kommunionhelfer werden momentan nicht eingesetzt.
- d) Das Herumreichen der Kollekten Körbchen durch die Sitzreihen findet nicht statt; stattdessen besteht die Möglichkeit, dass die Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäß beim Ausgang geworfen werden kann.
- e) Kommunion-/Eucharistiefeyer sind wünschenswert, um den Empfang des Sakraments der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie sollten jedoch schlicht gehalten werden. Die Hygienemassnahmen des BAG sind dabei strikte einzuhalten. Die eucharistischen Gaben bleiben bis unmittelbar vor der Kommunion abgedeckt. Der Zelebrant (bei Eucharistiefeyer) desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch.
- f) Vor dem Kommuniongang wird gemeinsam «Der Leib Christi» - «Amen» gesprochen. Die Austeilung der Kommunion erfolgt unter Beachtung der hygienischen Vorschriften. Auf dem Fussboden/an den Bänken sind deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von 2 Metern kennzeichnen.
- g) Der Austausch des Friedensgrusses entfällt.
- h) Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern sind die Abstandsregeln einzuhalten. Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physischen Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser).
- i) Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen und Hochzeiten sind nur unter strikter Beachtung der Regeln betreffend Hygiene und soziale Distanz wieder möglich. Aufschiebbare Feiern werden nach Rücksprache mit den Familien, wenn möglich vertagt.

3. Nach dem Gottesdienst

- a) Von der Pfarrei beauftragte Personen (z. B. Sakristane, Ministranten) öffnen die Ausgangstüren.
- b) Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln, und sie unterlassen vor dem Gotteshaus Gruppenansammlungen.
- c) Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso vorhandene sanitäre Anlagen.
- d) Das Gotteshaus bleibt tagsüber für den individuellen Besuch und Gebet grundsätzlich geöffnet.

4. Gottesdienst, Spiritualität und Gebet in Zeiten des «Social Distancing»

- a) Das Gebet soll vor allem zu Hause in den Familien, aber auch von Alleinstehenden gepflegt oder neu entdeckt werden.
- b) Gläubige, die krank sind oder sich krank fühlen, werden gebeten, dem Gottesdienst fern zu bleiben. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.
- c) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein Unwohlsein verspüren, haben diesen sofort zu verlassen.
- d) Gläubigen, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, wird nahegelegt, dem Gottesdienst fernzubleiben.
- e) Der Gottesdienstbesuch und der Infektionsschutz sollen gleichermassen gewährleistet werden. Darum fordert die Schweizer Bischofskonferenz alle Gläubigen auf, in Selbstverantwortung ihren Teil zur Eindämmung dieser Pandemie beizutragen.
- f) Wo dieses Schutzkonzept nicht vollumfänglich eingehalten werden kann, sind öffentliche Gottesdienste untersagt.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem vom Bundesrat zugelassenen Zeitpunkt und gilt bis auf Weiteres.
Stansstad, 25. Mai 2020

Daniel M. Bühlmann
Pfr.-Adm. Stansstad-Obbürgen-Kehrsiten

Arthur Salcher
Diakon/Gemeindeleiter Stansstad

Schutzkonzept für kirchliche Feiern

Schutzkonzept für kirchliche Begräbnisfeiern³ im Familienkreis

Der Tod eines Menschen ist nicht nur für die Angehörigen Anlass zur Trauer, er ist immer auch ein soziales Ereignis. Er berührt die ganze Gemeinschaft gemäss dem Wort des Apostels Paulus: «Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit» (1 Kor 12,26). Die Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen gehört zu den wichtigen Aufgaben jeder Gemeinschaft.

- a) Es ist erlaubt, im Familienkreis Abschied zu nehmen. Wer zum Familienkreis gehört, entscheidet die Trauerfamilie.
- b) Die Vorgaben des Bundesrates und die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und Abstand sind strikte einzuhalten.
- c) Die Begräbnisfeiern (Erd- und Feuerbestattungen) werden so einfach wie möglich gehalten und mit so wenigen Personen wie möglich gefeiert. Was die Gesamtzahl der Teilnehmenden anbetrifft, ist – bei grösseren Familien – einzig die Wahl der Örtlichkeit ein begrenzender Faktor, zumal die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene einzuhalten sind. Zwingend gilt dies zwischen der Trauerfamilie und den sie begleitenden Personen (Seelsorgende, Sakristan, Bestatter, ...). Die für die Räumlichkeiten verantwortlichen Personen teilen vorgängig der Trauerfamilie die Maximalzahl an Teilnehmenden mit (in der Regel zwischen 15 bis 30 Personen). Gemäss Weisung der Bistumsleitung soll der Trauerfamilie eine Eucharistiefeier angeboten werden, immer unter Einhaltung der Schutzmassnahmen.
- d) Im Falle einer am Coronavirus (COVID-19) verstorbenen Person sind die Vorgaben der staatlichen Behörden zu befolgen.
- e) Gemeinsam benutzte Gegenstände (z. B. Weihwasserwedel am Grab) sind verboten.
- f) Es bietet sich die Möglichkeit an, den Angehörigen eine gemeinsame Feier oder einen individuellen Gottesdienst im Gedenken an die Verstorbenen für später in Aussicht zu stellen.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 27. April 2020.

³ Zu beachten das «Merkblatt zur Durchführung von Beerdigungen», Kanton Nidwalden.

Frage der Taufe und Hochzeiten

Taufen dürfen ab dem 28. Mai wieder stattfinden, allerdings unter den Einschränkungen des geltenden Schutzkonzepts. Das BAG als auch die Schweizer Bischöfe empfehlen, nach Möglichkeit Tauffeiern und Hochzeiten bis zum Spätsommer oder gar Herbst zu verschieben.

Auch Hochzeiten dürfen unter Beachtung des geltenden Schutzkonzepts ab dem 28. Mai wieder stattfinden. BAG und die Bischöfe empfehlen allerdings, nach Möglichkeit Hochzeiten bis zum Spätsommer oder gar Herbst zu verschieben.

Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2020 gilt für:

Besondere Situationen

Termine für Taufen und Trauungen und vergleichbaren religiösen Feiern sind nach Rücksprache mit den betroffenen Personen nach Möglichkeit zu verschieben, da die Einhaltung von Distanzregeln und Hygienemassnahmen schwierig bis gar nicht umzusetzen sind.

Die Gemeindeleiter prüfen deshalb jede Anmeldung. Bei Durchführung der Feier gelten sämtliche Forderungen des Schutzkonzepts. Ansonsten gilt der Grundsatz der SBK, dass dort, wo das Schutzkonzept nicht umgesetzt werden kann, keine Feier stattfindet.